

Regionales Umsetzungskonzept der Stadt Koblenz

zum Landesgesetz über die Errichtung eines
Sondervermögens

„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,
Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan)

vom

25.06.2026

Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung 3**
 - 1. Rechtliche Grundlagen 3**
 - 2. Investitionsbegriff..... 4**
 - 3. Förderquote und Ablauf 5**

- II. Regionales Umsetzungskonzept der Stadt Koblenz im Einzelnen 5**
 - 1. Allgemeine Anforderungen 5**
 - 2. Verhältnis zu Bundes- und Landesvorgaben..... 6**
 - 3. Regionalbudget 6**
 - 4. Investitionsschwerpunkte 6**
 - 4.1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur 6**
 - 4.2 Sport und Sportinfrastruktur 7**
 - 4.3 Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr 7**
 - 5. Berücksichtigung demografischer Veränderungen 8**
 - 5.1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur 8**
 - 5.2 Sport und Sportinfrastruktur 8**
 - 5.3 Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr 9**
 - 6. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 10**
 - 6.1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur 10**
 - 6.2 Sport und Sportinfrastruktur 11**
 - 6.3 Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr 11**
 - 7. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Antragstellung 11**
 - 8. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts 11**

- III. Anlagen 12**

I. Einführung

1. Rechtliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 mit der Einführung des Artikels 143h des Grundgesetzes (GG) die rechtliche Grundlage für ein Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Gesamtvolumen von 500 Mrd. Euro geschaffen. Davon stehen den Ländern 20 % – mithin 100 Mrd. Euro – zur Verfügung.

Auf dieser Basis ist im Oktober 2025 das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) in Kraft getreten, das die Verteilung und Verwendung der Mittel regelt¹. Rheinland-Pfalz (RP) erhält nach dem Königsteiner Schlüssel rund 4,85 % des Länderanteils und damit rund 4,85 Mrd. Euro.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes wird durch eine „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“² konkretisiert, insbesondere im Hinblick auf förderfähige Investitionsbereiche, Verfahrensregelungen und die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Ergänzend haben sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz und die kommunalen Spitzenverbände im November 2025 in einer gemeinsamen Erklärung (Letter of Intent - Lol) auf grundlegende Leitlinien zur Umsetzung des Sondervermögens verständigt. Diese Erklärung vertieft das Verständnis zur Umsetzung des Sondervermögens und dient zudem als Richtschnur, um die Abstimmung auf kommunaler Ebene zu erleichtern und betont die kommunale Verantwortung bei der Mittelverwendung mit der Konzentration auf strukturwirksame und nachhaltige Investitionen.

Mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Februar 2026 veröffentlicht und damit am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist, hat RP die landesrechtliche Grundlage für die Verwendung der Mittel geschaffen (**Anlage 1**). Das Sondervermögen ist in eine Förderlinie für das Land und eine Förderlinie für die Kommunen unterteilt. Rund 60 % der Mittel entfallen auf den kommunalen Bereich; dieser Anteil wird durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro verstärkt, sodass den Kommunen insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro für Investitionen zur Verfügung stehen.

Die kommunalen Mittel werden in Form sogenannter Regionalbudgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden zu 90 % nach

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/246/VO.html>

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/SVIK/vv-lukifg.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und den Landkreisen in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt (siehe II. Tz. 3).

Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets ist die Erstellung regionaler Umsetzungskonzepte. Ziel ist es, Investitionen strategisch zu bündeln, Prioritäten transparent festzulegen und eine möglichst starke und nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Regionen zu erreichen.

Der Vollständigkeit sei zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt das Land Rheinland-Pfalz eine Rechtsverordnung zum LGRP-Plan erarbeitet, welche aufgrund der andauernden Abstimmungen mit dem Bund bisher noch nicht vorliegt. Diese Rechtsverordnung wird finale Auslegungshinweise bspw. zur Förderfähigkeit von Vorhaben, zum Auszahlungsverfahren usw. beinhalten.

2. Investitionsbegriff

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2025 begonnen und vor dem 31. Dezember 2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31. Dezember 2042 vollständig abgerufen wurden. Bis 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Die möglichen Infrastrukturbereiche bzw. Investitionen werden landesseitig nicht eingeschränkt. Die Auswahl und Priorisierung der Projekte erfolgt vielmehr ausschließlich in kommunaler Eigenverantwortung. So besteht hinreichende Flexibilität, dass die Mittel dort investiert werden, wo aus kommunaler Sicht der größte Bedarf gesehen wird.

Investitionen im Sinne des LGRP-Plans sind grundsätzlich Maßnahmen gemäß § 3 LuKIFG. Hierunter fallen alle Vorhaben, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen.

Als förderfähige Investitionen gelten insbesondere der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Ausgaben für Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen sowie der Erwerb beweglicher Sachen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben einzuordnen sind. Darüber hinaus werden auch der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung und Beauftragung digitaler Verfahren als Investitionen anerkannt, selbst wenn sie nicht den investiven Tatbeständen der Landeshaushaltsordnung entsprechen. Förderfähig sind zudem notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, sofern sie in Zusammenhang mit der jeweiligen Investition stehen; ihr Anteil darf dabei höchstens 50 % der Gesamtmaßnahme betragen.

Nicht förderfähig sind hingegen Personal- und Verwaltungsausgaben, laufende Ausgaben sowie Maßnahmen zur Ablösung von Schulden. Programmdurchführungsausgaben sind nur dann förderfähig, wenn es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss grundsätzlich ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro erreichen. Für förderfähige Programmdurchführungsausgaben im Bereich der Digitalisierung gilt ausnahmsweise ein reduziertes Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro. Ein Unterschreiten der jeweiligen Mindestgrenze ist nur dann förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Maßnahmenbeginns nicht vorhersehbar war.

Diese landesgesetzliche Regelung steht der Festlegung eines höheren Mindestinvestitionsvolumens in Bezug auf das Regionalbudget kreisfreier Städte nicht entgegen.

3. Förderquote und Ablauf

Das Landesgesetz kennt die Vollfinanzierung, die Kofinanzierung und die Kombiförderung von Investitionsmaßnahmen. Eine Förderung in Höhe von 100 % (Vollfinanzierung - einschließlich etwaiger Nachbewilligungen) der jeweiligen Maßnahme ist zulässig, sofern keine beihilferechtlichen Gründe entgegenstehen.

Eine zulässige Kofinanzierung liegt vor, wenn EU, Bund oder sonstige Dritte die Maßnahme ebenfalls fördern und die jeweiligen Förderbedingungen dem nicht entgegenstehen. Nicht möglich ist dagegen die Kofinanzierung bei Förderprogrammen des Landes.

Kombiförderung meint die Förderung voneinander abgrenzbarer und eigenständiger Maßnahmen, die allerdings einem einheitlichen Investitionsziel dienen. Es ist zulässig, dass in diesen Fällen das Sondervermögen sich auf die Förderung eingeständiger Maßnahmen beschränkt, während die weiteren Maßnahmen aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

II. Regionales Umsetzungskonzept der Stadt Koblenz im Einzelnen

1. Allgemeine Anforderungen

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen, da diese eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets darstellen. Sie bilden die strategische Grundlage für die Auswahl, Bündelung und Priorisierung der Investitionsmaßnahmen, die aus den jeweiligen Regionalbudgets finanziert werden sollen.

Dabei sind die Auswirkungen des demografischen Wandels (siehe hierzu II. Tz. 5) und auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (siehe hierzu II. Tz. 6) zu berücksichtigen.

Die kreisfreien Städte müssen gemäß § 29 Abs. 5 LGRP-Plan bis 15. März 2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plan (bis zum 18. August 2026) gegenüber der ADD darlegen, wie die Anforderungen des demografischen Wandels und die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzeptes berücksichtigt werden bzw. worden sind. Darüber hinaus soll die Bewilligungsstelle u.a. über die inhaltlichen Schwerpunkte in dem Umsetzungskonzept informiert werden. Die Bewilligungsstelle wird den kreisfreien Städten hierzu noch ein entsprechendes Muster zur Verfügung stellen. Die

regionalen Umsetzungskonzepte können über die gesamte Programmlaufzeit fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

2. Verhältnis zu Bundes- und Landesvorgaben

Das regionale Umsetzungskonzept beruht auf den unter I Tz. 1 erwähnten Bundes- und Landesvorgaben und setzt diese um.

3. Regionalbudget

Auf die kreisfreie Stadt Koblenz entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 88.969.687 Euro (siehe **Anlage 2**).

4. Investitionsschwerpunkte

Das Sondervermögen dient der dauerhaften Stärkung und zukunftsorientierten Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur in zentralen Zukunftsfeldern. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für Bildung und Betreuung, Wissenschaft und Digitalisierung, der Ausbau einer leistungsfähigen und klimaverträglichen Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die Benennung dieser Förderbereiche ist ausdrücklich nicht als abschließend zu verstehen.

Ziel der Investitionen ist es, die strukturellen und technologischen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und zugleich klimaneutrale Entwicklung zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern.

In dem unter Abschnitt I Tz. 1 genannten Letter of Intent (LoI) haben sich das Land RP und die KSV auf inhaltliche Leitlinien zur Schwerpunktsetzung auf kommunaler Ebene verständigt. Dort wird insbesondere hervorgehoben, dass eine Konzentration auf wesentliche Investitionsschwerpunkte vorgesehen ist, die in den Bereichen Bildungs-, Betreuungs- und Verkehrsinfrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität liegen, Wachstumsimpulse setzen und zugleich dem Klimaschutz dienen sollen. Durch gezielte Investitionen unter anderem in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in Straßen, Brücken und den öffentlichen Personennahverkehr, in die kommunale Energie- und Wärmeversorgung sowie in eine zukunftsgerichtete Orts-, Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen nachhaltige Zukunftschancen für alle Regionen geschaffen werden.

Für die Stadt Koblenz ergeben sich vor diesem Hintergrund spezifische Herausforderungen und Anforderungen an die Schwerpunktsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grundlage der gesetzlichen Zielsetzungen des Sondervermögens, der im LoI formulierten Leitlinien sowie der örtlichen Rahmenbedingungen definiert die Stadt Koblenz für den Zeitraum der Programmlaufzeit folgende strategische Investitionsbereiche:

4.1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Dieser Investitionsbereich soll zur Sicherung, Modernisierung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur in der Stadt Koblenz beitragen.

Hierzu zählen insbesondere Investitionen zur qualitativen Verbesserung, zur Anpassung an demografische Entwicklungen sowie zur nachhaltigen und energieeffizienten Ausgestaltung von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und der schulischen Infrastruktur.

Zu den relevanten Maßnahmen zählen insbesondere bauliche Sanierungen, Erweiterungen und der Neubau von Schulgebäuden, Schulhöfen und Kitas.

Das Ziel besteht darin, ein zukunftsfähiges Bildungsumfeld zu etablieren, das den wachsenden Anforderungen gerecht wird und die Stadt als Bildungsstandort stärkt. Zudem soll der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, insbesondere in den Bereichen Kindertagesstätten vorangetrieben werden. Hierzu gehört die Schaffung neuer Betreuungsplätze durch Neubau und die Erweiterung bestehender Einrichtungen, um den Bedürfnissen der Eltern und Kinder gerecht zu werden.

4.2 Sport und Sportinfrastruktur

Der Investitionsbereich Sport und Sportinfrastruktur umfasst Maßnahmen zur Sicherung, Modernisierung und nachhaltigen Weiterentwicklung der Sportstätten und Bewegungsangeboten in der Stadt Koblenz. Ziel ist es, infrastrukturelle Voraussetzungen für einen zeitgemäßen Sport-, Veranstaltungs- und Vereinsbetrieb zu schaffen, die öffentliche Daseinsvorsorge zu stärken sowie Gesundheit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement nachhaltig zu unterstützen.

4.3 Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr

Stärkung einer leistungsfähigen, sicheren und zukunftsorientierten sowie klimafreundlichen Infrastruktur als Grundlage für Erreichbarkeit, wirtschaftliche Entwicklung, Klimaanpassung und Klimaschutz. Der Investitionsbereich umfasst die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung klimafreundlicher, ressourcenschonender und resilienter Lösungen. Hierzu zählt auch die Neugestaltung von Plätzen und Stadtmittelpunkten, um die Aufenthalts- und Lebensqualität nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus Investitionen in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie historischer Einrichtungen der Stadt, um Bürgerinnen und Bürger ein vielfältiges Angebot an Aktivitäten bieten zu können.

Ziel der Maßnahmen ist es, moderne, attraktive und funktionale Orte zu schaffen, die das gesellschaftliche Miteinander stärken und zur positiven Entwicklung des Stadtbildes beitragen.

Die benannten Investitionsbereiche dienen als strategischer Rahmen für die weitere Planung und Priorisierung. Konkrete Einzelmaßnahmen werden aus diesen Bereichen in nachgelagerten Verfahren entwickelt; eine Festlegung einzelner Projekte oder Budgetzuweisungen ist mit dieser Schwerpunktsetzung nicht verbunden.

Das regionale Umsetzungskonzept dient somit als strategischer Orientierungsrahmen, der die Zielsetzungen des Sondervermögens auf kommunaler Ebene bündelt, Transparenz über die beabsichtigten Schwerpunktsetzungen schafft und zugleich die erforderliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und zukunftsorientierte Umsetzung einzelner Investitionsmaßnahmen wahrt.

Das LuKIFG sieht vor, dass jede geförderte Investitionsmaßnahme grundsätzlich ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro erreichen muss. Diese Regelung dient der

Konzentration der Förderung auf strukturelevante Vorhaben sowie der Beschleunigung der Förderverfahren.

5. Berücksichtigung demografischer Veränderungen

Nach Vorgabe des LuKIFG und des LGRP-Plan hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen.

Ziel ist es, Investitionen auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die auch langfristig bedarfsgerecht genutzt werden können und einen nachhaltigen Beitrag zur strukturellen Entwicklung leisten. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Veränderungen dauerhaft nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen grundsätzlich nicht gefördert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Sondervermögen auf eine Programmlaufzeit von zwölf Jahren angelegt ist und Investitionsmaßnahmen regelmäßig auf eine langfristige Nutzung ausgelegt sein müssen. Eine belastbare und zugleich abschließende Prognose der demografischen Entwicklung über diesen Zeitraum hinweg ist in vielen kommunalen Aufgabenbereichen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Schulentwicklungsplanung, die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung, die Unterbringung und Integration von Geflüchteten sowie die Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsbedarfen. Vor diesem Hintergrund hat das Land RP gegenüber den KSV klargestellt, dass für die Berücksichtigung demografischer Aspekte fachlich nachvollziehbare Prognosen und Einschätzungen ausreichend sind.

Die Stadt Koblenz berücksichtigt demografische Veränderungen daher auf der Grundlage verfügbarer Prognosen, Entwicklungstrends und bestehender fachlicher Planungen. Dazu zählen insbesondere:

5.1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Die demografischen Veränderungen im Hinblick auf die Entwicklung von Kinderzahlen, Schülerzahlen und Betreuungsbedarfen soll auf Basis vorhandener oder fortzuschreibender Kita-Bedarfsplanungen und Schulentwicklungsplanungen betrachtet werden.

5.2 Sport und Sportinfrastruktur

Die demografische Entwicklung beeinflusst zunehmend die Anforderungen an Sport und Sportinfrastruktur in der Stadt Koblenz. Veränderungen der Altersstruktur, eine steigende Lebenserwartung sowie gesellschaftliche Diversifizierung wirken sich nicht nur auf die Nachfrage nach Sportangeboten, sondern auch auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus.

Insbesondere der Anstieg älterer Bevölkerungsgruppen führt zu einem wachsenden Bedarf an wohnortnahen, barrierefreien und gesundheitsorientierten Bewegungsangeboten. Sport- und Bewegungsräume übernehmen dabei zunehmend eine soziale Funktion als Orte der Begegnung und Teilhabe und können einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Vereinsamung im Alter leisten.

Gleichzeitig verändern Migration und gesellschaftlicher Wandel die Zusammensetzung der Stadtgesellschaft. Dadurch entstehen neue Anforderungen an niedrigschwellige, integrative und kulturell vielfältige Sportangebote. Sportvereine und Sportstätten gewinnen in diesem

Zusammenhang als Orte der Integration, des interkulturellen Austauschs und des gesellschaftlichen Zusammenhalts an Bedeutung.

Auch unterschiedliche Entwicklungen innerhalb der Stadtteile sind zu berücksichtigen. Bevölkerungswachstum beziehungsweise Bevölkerungsrückgänge sowie Veränderungen der Altersstruktur beeinflussen die zukünftige Auslastung und den Bedarf an Sportinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund sind flexible, multifunktionale und generationenübergreifend nutzbare Sport- und Bewegungsflächen erforderlich

Insbesondere sollen die demografischen Veränderungen im Rahmen der Fortführung des Sportentwicklungsplans betrachtet werden.

5.3 Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr

Die demografische Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die Infrastruktur in Koblenz. Insbesondere hohe Pendlerströme führen zu veränderten Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur. Die Verbesserung der Lebensqualität in Koblenz einerseits und die Sicherstellung der klimafreundlichen Infrastruktur andererseits sind wichtige Anliegen der nachhaltigen Stadtplanung und -entwicklung im Rahmen der vorhandenen und fortzuschreibenden Verkehrsentwicklungsplanung. Hierbei sollen die Verkehrssicherheit, der demografischer Wandel und der Klimaschutz berücksichtigt werden. Ziel ist der Ausbau und die Anpassung der Infrastruktur, sodass die Erreichbarkeit und die Lebensqualität der Stadt Koblenz auch bei steigenden Einwohnerzahlen und zunehmendem Verkehrsaufkommen gewährleistet bleibt.

Die demografische Entwicklung beeinflusst auch Freizeit- und Kultureinrichtungen in vielfältiger Weise. Aufgrund der hohen Nachfrage werden moderne Einrichtungen, Konzepte und Veranstaltungsangebote benötigt, um den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung gerecht zu werden.

Anzumerken ist, dass das LGRP-Plan dem demografischen Wandel bereits strukturell Rechnung trägt, indem für förderfähige Investitionsmaßnahmen – sowohl bewegliche als auch unbewegliche – bestimmte Mindestnutzungsdauern vorausgesetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen eine nachhaltige Wirkung entfalten und über einen angemessenen Zeitraum zweckentsprechend genutzt werden können. Investitionen mit lediglich kurzfristigem Nutzen oder ohne hinreichende Perspektive einer dauerhaften Verwendung sind demnach bereits rechtlich ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Berücksichtigung demografischer Veränderungen im regionalen Umsetzungskonzept der Stadt Koblenz in einem verhältnismäßigen und praxistauglichen Umfang. Maßgeblich ist, dass die definierten Investitionsbereiche insgesamt geeignet sind, auf absehbare demografische und strukturelle Entwicklungen flexibel zu reagieren, Mehrfachnutzungen zu ermöglichen und Anpassungspotenziale offen zu halten. Die konkrete Prüfung der Bedarfsangemessenheit einzelner Maßnahmen erfolgt in den jeweils nachgelagerten Entscheidungs- und Antragsverfahren unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Erkenntnisstands.

Im Antrag ist zudem eine Selbstverpflichtung der Stadt vorzunehmen, dass das jeweilige Investitionsvorhaben der maßgebenden Zweckbindungsfrist nach der Landeshaushaltsordnung /

der Landesvorgabe unterliegt. Die Selbstverpflichtung bestätigt, dass die Investition unabhängig von demografischen Veränderungen erfolgt.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Mittel aus dem Sondervermögen vorausschauend, wirtschaftlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach dem LGRP-Plan eingesetzt werden, ohne die kommunale Handlungsfähigkeit durch übermäßig starre oder spekulative Planungsannahmen einzuschränken

6. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Das Sondervermögen dient der Stärkung zentraler Infrastrukturen, der Modernisierung staatlicher Handlungsfähigkeit sowie der Sicherung langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben sind insbesondere auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen³. Schlüsselindikatoren, die eine Zielerreichung messen sollen, liegen u. a. in der Begrenzung der Armut, einem längeren gesunden Leben, der Erhaltung einer gesunden Umwelt, der kontinuierlichen Verbesserung von Bildung und Qualifikation, der Ressourcenschonung, der Schaffung guter Investitionsbedingungen, dem Ausbau der Mobilität bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt.

Für die Stadt Koblenz bedeutet dies eine besondere Verantwortung: Die zusätzlichen Investitionsmittel sind gezielt, generationengerecht und nachhaltig einzusetzen. Sie dürfen nicht lediglich konsumtive Effekte entfalten, sondern müssen strukturelle Transformationen ermöglichen. Ziel ist es, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und gleichzeitig die finanzielle Stabilität der Kommune langfristig zu sichern.

Die strategische Ausrichtung der Investitionen orientiert sich dabei an den Leitlinien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie an den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Nachhaltigkeit wird als integrierter Ansatz verstanden, der Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationskraft und generationengerechte Finanzpolitik miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund definiert die Stadt Koblenz folgende prioritäre Investitionsbereiche, die sowohl den Transformationszielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) als auch den Anforderungen an eine wirksame Nutzung des Sondervermögens entsprechen:

6.1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Der Investitionsbereich „Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur“ unterstützt zentrale Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, vor allem hochwertige Bildung, Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit sowie nachhaltige und klimafreundliche Infrastruktur. Bildung und soziale Infrastruktur werden als tragende Säulen nachhaltiger Stadtentwicklung verstanden. Prioritäre Investitionsbereiche sind dabei u. a. die Modernisierung und der Ausbau von Schulen, Schulhöfen und Kitas.

³ <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie>

6.2 Sport und Sportinfrastruktur

Sport wird als wichtiger Baustein nachhaltiger Entwicklung verstanden – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, soziale Teilhabe, Integration und langfristige Lebensqualität der Bevölkerung. Sport kann auch nur dann langfristig zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, wenn eine moderne, barrierefreie und wohnortnahe Sportinfrastruktur vorhanden ist, die Bewegung im Alltag ermöglicht und gesellschaftliche Teilhabe stärkt. Prioritäre Investitionsbereiche sind dabei u. a. die Modernisierung von Sportanlagen.

6.3 Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr

Investitionen in die Modernisierung der städtischen Infrastruktur werden nach den Prinzipien der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Besonders die Sanierung öffentlicher Gebäude und die Schaffung energieeffizienter Neubauten entsprechen den Zielen der DNS, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und eine klimaneutrale Stadtentwicklung voranzutreiben. Die Stadt investiert in eine treibhausgasneutrale, klimaresiliente und sozial ausgewogene Stadtentwicklung. Hierzu gehört auch die Umstellung auf klimafreundliche Wärmeversorgung. Gebäude, öffentliche Räume und Infrastrukturen werden so gestaltet, dass sie ökologische Belastungen reduzieren, soziale Teilhabe stärken und langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit sichern.

Die gezielte Nutzung der Mittel aus dem Sondervermögen ermöglicht es der Stadt Koblenz notwendige Transformationsprozesse zu beschleunigen und strukturell abzusichern. Die drei Investitionsbereiche:

- ⇒ *Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur*
- ⇒ *Sport und Sportinfrastruktur*
- ⇒ *Klimafreundliche Infrastruktur, Bauen und Verkehr*

bilden gemeinsam ein integriertes kommunales Transformationsprogramm.

Sie verbinden nachhaltige Stadtentwicklung, gerechte und zukunftsorientierte Bildung und Betreuung, Klimaneutralität sowie effiziente Ressourcennutzung und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf kommunaler Ebene.

7. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Antragstellung

- Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Land RP diesbezüglich noch in Abstimmung mit dem Bund. Die Stadt wird entsprechend im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen entsprechend der zukünftigen Vorgaben agieren. -

8. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts

Das regionale Umsetzungskonzept wird unbefristet beschlossen. Eine Evaluation mit einer daraus resultierenden Fortschreibung soll im Jahr nach der nächsten Kommunalwahl, folglich 2030, erfolgen, sofern keine besonderen Erfordernisse eine frühere Evaluation erforderlich machen. Nach den Vorgaben des Landes können die regionalen Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben etwaige vorherige Anpassungen davon unbeschadet jederzeit möglich.

Der Beschluss und auch die Änderung bzw. Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Koblenz

III. Anlagen

Anlage 1: LGRP-Plan (ohne Anlagen)

Anlage 2: Übersicht Regionalbudget

**Landesgesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,
Klima und Infrastruktur“
(LGRP-Plan)
Vom 11. Februar 2026**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Errichtung des Sondervermögens
- § 2 Zweck und Mittelverwendung
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Verwaltung des Sondervermögens
- § 5 Finanzierung des Sondervermögens
- § 6 Bewirtschaftung der Mittel
- § 7 Rechnungslegung
- § 8 Berichtspflichten

Teil 2

Allgemeine Fördergrundsätze

- § 9 Förderlinien und Budgetrahmen
- § 10 Förderzeitraum
- § 11 Investitionsbegriff
- § 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung
- § 15 Trägerneutralität und Weiterleitung von Mitteln
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Beihilferecht
- § 18 Vergaberecht
- § 19 Verwendungsnachweis
- § 20 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Leistungen
- § 21 Prüfungsrechte
- § 22 Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

- § 23 Budgetrahmen
- § 24 Förderbereiche und Förderbudgets
- § 25 Ressortverantwortung und Bewilligungsstellen
- § 26 Verfahrensgrundsätze
- § 27 Berücksichtigung bereichsübergreifender Zielvorgaben

Teil 4

**Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen**

- § 28 Budgetrahmen
- § 29 Mittelverteilung
- § 30 Bewilligungsstelle und Zuwendungsverfahren
- § 31 Neuverteilung von Mitteln
- § 32 Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 33 Durchführungsvorschriften
- § 34 Auflösung
- § 35 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

- (1) Es wird ein Sondervermögen des Landes „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ errichtet.
- (2) Das Sondervermögen wird als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz geführt. Es ist vom Landeshaushalt getrennt zu bewirtschaften.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.
- (2) Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:
 1. Bevölkerungsschutz,
 2. Verkehrsinfrastruktur,
 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 5. Bildungsinfrastruktur,
 6. Betreuungsinfrastruktur,
 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 8. Forschung und Entwicklung und
 9. Digitalisierung.
- (3) Die Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach Maßgabe des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.
- (4) Eine Verwendung der Mittel ist ausschließlich für Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sowie der damit verbundenen, nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen, Begleit- und Folgemaßnahmen zulässig.

(5) Fördermittel im Sinne dieses Gesetzes umfassen insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie ihnen gleichstehende Formen der Mittelgewährung, soweit diese nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zulässig sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet als fachlich zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes das Sondervermögen. Verwaltungsbefugnisse können auf andere Ministerien und beauftragte Stellen übertragen werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Dem Sondervermögen fließen die dem Land Rheinland-Pfalz nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zustehenden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4 845 700 000 Euro unmittelbar zu. Daneben können dem Sondervermögen weitere dem Land für diesen Zweck gewährte Mittel zugeführt werden.

(2) Das Sondervermögen erhält aus dem Landeshaushalt

1. Zuführungen in Höhe von 50 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2026 sowie weitere 550 000 000 Euro in den folgenden Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionsvorhaben der Träger von Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen,
 2. weitere Zuführungen, soweit sie im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land auf seine Kosten sichergestellt. Beträge, die dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Landes und werden bedarfsorientiert ausgezahlt.

(5) Auszahlungen aus dem Sondervermögen erfolgen an die jeweiligen Mittelempfänger oder an jene Stellen, die für die Begleichung der Ansprüche der Mittelempfänger zuständig sind. Sie dürfen nur angeordnet werden, sobald sie zur anteiligen Durchführung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden.

(6) Rückflüsse aus Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere Rückzahlungen, Erstattungen und Rückforderungen, sind dem Sondervermögen wieder zuzuführen. Soweit Rückflüsse Bundesmittel betreffen, sind sie dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke erforderliche Titelgruppen und Titel sowie Haushaltsvermerke im Wirtschaftsplan zu schaffen; diese gelten als planmäßig.

(3) Abweichend von den §§ 16, 26 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung können Verpflichtungen und Zahlungen auch im Vorgriff auf die nach § 5 zufließenden Mittel begründet und geleistet werden.

(4) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(5) Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Wirtschaftsplan als Anlage 1 zu diesem Gesetz veröffentlicht. Ab dem Haushaltsjahr 2027 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und dem Landeshaushaltsplan als Anlage zum Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzen“ beigefügt.

(6) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung durch Verwaltungsvorschrift (Bewirtschaftungsbeschluss).

§ 7

Rechnungslegung

Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages, beginnend zum Stand 31. Dezember 2026, über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres. Die Berichterstattung erstreckt sich auf sämtliche Mittel des Sondervermögens.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium übermittelt dem Bund die nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Daten zu den aus Bundesmitteln finanzierten Maßnahmen.

(3) Für den Bereich der Förderlinie Land (Teil 3) haben die jeweils für den Förderbereich nach § 23 fachlich zuständigen Ressorts dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Für den Bereich der Förderlinie Kommunen (Teil 4) hat die Bewilligungsstelle über das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig,

vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Landkreise und kreisfreien Städte oder die Erstempfänger sind auch im Fall der Weiterleitung nach § 15 Abs. 2 verpflichtet, der Bewilligungsstelle die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Datenübermittlung und Berichterstattung, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

Teil 2

Allgemeine Fördergrundsätze

§ 9

Förderlinien und Budgetrahmen

(1) Das Sondervermögen wird in die Förderlinie Land und die Förderlinie Kommunen unterteilt.

(2) Vom Gesamtvolumen der nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen und 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuflührungen sind vollständig der Förderlinie Kommunen zuzuordnen. Weitere Landesmittel nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 können beiden Förderlinien zugewiesen werden.

(3) Die Teile 1, 2 und 5 gelten für beide Förderlinien. Teil 3 enthält besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land, Teil 4 besondere Bestimmungen für die Förderlinie Kommunen.

§ 10

Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden; vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, stehen einer Förderung nicht entgegen,
2. bis spätestens zum 31. Dezember 2036 durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen und
3. bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 ein sachlich und zeitlich abgrenzbarer Teilabschluss einer Maßnahme nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben anerkannt werden.

(2) Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(3) Für Investitionsmaßnahmen, die aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 oder aus sonstigen Mitteln Dritter nach § 5 Abs. 1 Satz 2 finanziert werden, kann das fachlich zuständige Ministerium die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 genannten Fristen verlängern.

(4) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellten Bundesmittel gebunden sein.

§ 11

Investitionsbegriff

Investitionen nach diesem Gesetz sind Maßnahmen im Sinne des § 3 LuKIFG, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung von baulichen Anlagen sowie den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Als Investitionen nach diesem Gesetz gelten darüber hinaus der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 LHO darstellen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

§ 12

Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 11 in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(2) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Absatz 1 stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben eines nach Absatz 1 geförderten Investitionsvorhabens förderfähig.

(3) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 250 000 Euro aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nach Satz 1 ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

(4) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,
2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,
3. Programmdurchführungsausgaben,
4. die Ablösung von Schulden.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind Programmdurchführungsausgaben förderfähig, sofern es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung handelt. Für diese Maßnahmen gilt abweichend von Absatz 3 Satz 1 § 3 Abs. 5 LuKIFG.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Umsetzung des Verfahrens zur Verwendung von Mitteln aus dem Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) entsprechend.

(2) Abweichend von § 24 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift sind Ausgaben für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes im Wirtschaftsplan nicht einzeln zu veranschlagen. Die Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen nach diesem Gesetz hat eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nur zu erfolgen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen die Wertgrenze von 8 000 000 Euro übersteigen.

(4) Vom Erfordernis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde wird im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz abgesehen. § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; abweichend von § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG gilt § 14. Fördermittel nach diesem Gesetz dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre.

(5) § 87 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung. § 87 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung findet in Bezug auf die Beteiligung des Landkreises im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung nach Satz 2, gilt § 87 Abs. 2 SchulG für den verbleibenden Teil der förderfähigen Ausgaben, soweit die Investition einer Genehmigung nach § 86 Abs. 1 SchulG in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(6) § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Investitionsausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung der Investitionsausgaben nach Satz 1, gilt § 27 Abs. 2 KiTaG für den verbleibenden Anteil der förderfähigen Investitionsausgaben.

§ 14

Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung

(1) Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes ist zulässig, soweit dem die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Finanzierungsbeiträge Dritter zu dem Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen; eine Überkompensation ist unzulässig.

(2) Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigt und soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist unzulässig. Eine Kofinanzierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln nach diesem Gesetz auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden.

(3) Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kombiförderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Trägerneutralität und Weiterleitung von Mitteln

(1) Die Förderung aus dem Sondervermögen erfolgt trägerneutral, sofern die geförderte Infrastruktureinrichtung der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(2) Eine Weiterleitung bewilligter Mittel durch die ursprünglich empfangende Stelle (Erstempfänger) an Dritte (Letztempfänger) ist zulässig, soweit die Infrastruktureinrichtung des Letztempfängers der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Die Weiterleitung kann insbesondere vertraglich oder durch Bescheid erfolgen. Werden Mittel des Sondervermögens an Letztempfänger weitergeleitet, haben die Erstempfänger sicherzustellen, dass die Mittel zweckentsprechend und im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verwendet werden. Der Erstempfänger bleibt gegenüber dem Land für die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Für die Förderlinie Land ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verantwortlich; es kann Befugnisse auf die sachlich zuständigen Ressorts übertragen.

(2) Für die Förderlinie Kommunen ist das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium zuständig.

§ 17 Beihilferecht

(1) Die Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts.

(2) Soweit Förderungen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind sie nur zulässig, wenn und soweit die Voraussetzungen der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage erfüllt sind.

(3) Die Erstempfänger haben die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen. In Fällen der Weiterleitung haben die Erstempfänger als weiterleitende Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts zu prüfen und sicherzustellen.

§ 18 Vergaberecht

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, soweit in den nachfolgenden Absätzen oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Hierzu empfiehlt sich, eine Markterkundung (z. B. Preisrecherche) durchzuführen.

(3) Abweichend von den Wertgrenzen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, ber. BAnz AT 08.02.2017 B1) sind bei öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. Verhandlungsvergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(4) Abweichend von § 3a Abs. 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Teil A, Abschnitt 1 vom 19. Februar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) sind bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. freihändige Vergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(5) Für die Einhaltung der Auftragswertgrenzen nach den Absätzen 2 bis 4 ist der objektiv geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung eines Auftrags in Lose oder Gewerke darf nicht mit dem Ziel erfolgen, die maßgeblichen Wertgrenzen zu unterschreiten. Bei einer Losvergabe ist der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich.

§ 19

Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch den Erstempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

(2) Das Nähere darüber, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist, insbesondere zu Form, Inhalt und Umfang des Verwendungsnachweises, zu den vorzulegenden Unterlagen, zu Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten, zur Prüftiefe sowie zu vereinfachten oder risikoorientierten Prüfverfahren, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1; dabei sind die Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zu beachten. Im Übrigen finden § 44 Abs. 1 LHO sowie die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift keine Anwendung.

§ 20

Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Leistungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann den Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben und bereits erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn

1. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder
2. eine Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 durchgeführt oder abgerechnet worden ist.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum 31. Dezember 2045 zulässig, es sei denn, der Bewilligungsstelle werden erst nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Rückforderung rechtfertigen.

(3) Stellt die Bewilligungsstelle eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung im Sinne von § 8 Abs. 1 LuKIFG bei Maßnahmen fest, die ganz oder teilweise aus Bundesmitteln nach § 5 Abs. 1 finanziert wurden, ist sie grundsätzlich verpflichtet, die Mittel zurückzufordern und erforderlichenfalls die entsprechenden Verfahren wiederaufzunehmen. Bei Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 finanziert wurden, entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Rückforderungen werden nicht geltend gemacht, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet.

(5) Rückforderungsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung oder der Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Für aus Bundesmitteln finanzierte oder mitfinanzierte Maßnahmen gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 LuKIFG (Bundeszins). Für aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium den Zinssatz nach § 49 a Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festlegen.

(6) Werden Mittel entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 zu früh angewiesen oder abgerufen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3 LuKIFG; er wird vom Bundesministerium der Finanzangelegenheiten durch Rundschreiben bekanntgegeben und beträgt mindestens 0,1 v. H. jährlich. Die Zinsen sind an das Sondervermögen abzuführen; wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

(7) Kommt ein Mittelempfänger den Berichtspflichten, Auskunftersuchen oder einer Rückforderungsanordnung nicht

innerhalb eines Monats nach, kann die Bewilligungsstelle die weitere Auszahlung oder Bewirtschaftung der Mittel vorläufig sperren.

(8) Im Übrigen finden die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(9) Wird eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme durchgeführt, deren Umsetzung erfordert, dass bestehende, zuvor mit Mitteln aus Landesprogrammen ohne Finanzierungsbeteiligung des Bundes oder der Europäischen Union geförderte Einrichtungen oder Anlagen dauerhaft außer Nutzung genommen werden, soll in der Regel von einer Rücknahme oder einem Widerruf der früheren Bewilligung sowie von einer Rückforderung der damals gewährten Zuwendung abgesehen werden. In diesem Fall soll regelmäßig die Hälfte der festgelegten Zweckbindungsfrist abgelaufen sein.

(10) Soweit Rückforderungen oder Rückzahlungen Maßnahmen betreffen, die ganz oder anteilig aus Bundesmitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz finanziert wurden, führt das Land die entsprechenden Rückflüsse an den Bund ab. Eine Verrechnung mit künftigen Mittelabrufen ist unzulässig. Die nach Satz 1 zurückgeführten Mittel können innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 erneut für förderfähige Investitionsmaßnahmen angefordert und verwendet werden.

(11) Die Verwaltung der Rückflüsse erfolgt durch das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium; es stellt sicher, dass Rückzahlungen, Zinsen und Erstattungen aus zweckwidriger Verwendung den jeweiligen Ausgabebiteln des Sondervermögens wieder zugeführt oder an den Bund abgeführt werden.

§ 21

Prüfungsrechte

(1) Die Prüfungsrechte des Bundes nach § 5 Abs. 3 LuKIFG bleiben unberührt.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen haben dem Bund im Rahmen seiner Prüfungen nach Absatz 1 sowie dem Bundesrechnungshof die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Auskünfte rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 113 Satz 2 LHO sowie die Beteiligungsrechte, die die Prüfung des Rechnungshofs (§ 91 LHO) nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Alt. 2 LHO betreffen, bleiben unberührt.

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

(1) Bei der Durchführung und nach Abschluss der aus dem Sondervermögen geförderten Investitionsmaßnahmen ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Verwendung der vom Bund vorgegebenen Bildwortmarke auf die Förderung aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes hinzuweisen. Soweit Investitionsmaßnahmen mit Unterstützung oder vollständiger sowie anteiliger Finanzierung des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden, ist in angemessener Form auf die Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Empfänger der Fördermittel verpflichtet werden, die Förderung und Unterstützung von Bund und Land gemäß Absatz 1 kennt-

lich zu machen. Bei Baumaßnahmen hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

§ 23

Budgetrahmen

(1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land.

(2) Die Mittel der Förderlinie Land werden getrennt von den Mitteln der Förderlinie Kommunen bewirtschaftet.

§ 24

Förderbereiche und Förderbudgets

(1) Im Rahmen der Förderlinie Land können Investitionen in folgenden Förderbereichen gefördert werden. Die in Klammern angegebenen Beträge bezeichnen die jeweils vorgesehenen Förderbudgets:

1. zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369 199 000 Euro),
2. energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339 199 000 Euro),
3. nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279 199 000 Euro),
4. Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158 210 800 Euro),
5. digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188 210 800 Euro),
6. Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339 199 000 Euro),
7. Forschung und Entwicklung (116 296 800 Euro),
8. Investitionen in den Sportsektor (19 382 800 Euro),
9. Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19 382 800 Euro),
10. Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50 000 000 Euro),
11. Innovation und Technologietransfer (60 000 000 Euro).

(2) Die genannten Förderbudgets bilden den haushaltswirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die Durchführung der Förderlinie Land. Die konkrete Mittelbewirtschaftung, die Deckungsfähigkeiten zwischen den Förderbereichen sowie etwaige Anpassungen ergeben sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Sondervermögens nach § 6 Abs. 1 sowie dem Bewirtschaftungserlass nach § 6 Abs. 6 dieses Gesetzes.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 3 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Maßnahmen in den Förderbereichen 9 (kulturelle Infrastruktur und Teilhabe) und 10 (klimaresiliente Infrastrukturen und naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) 50 000 Euro.

(4) Umschichtungen zwischen den in Absatz 1 festgelegten Förderbudgets bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern der Umschichtungsbetrag einen Betrag von 1 000 000 Euro überschreitet. Der in § 23 Abs. 1 festgelegte Budgetrahmen der Förderlinie Land darf nicht überschritten werden.

§ 25

Ressortverantwortung
und Bewilligungsstellen

(1) Für die in § 24 genannten Förderbereiche sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien verantwortlich. Sie führen die Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit, einschließlich Planung, Durchführung und Abwicklung, durch.

(2) Die fachlich zuständigen Ministerien bestimmen die Stellen oder Einrichtungen, die für die Umsetzung der Fördermaßnahmen und gegebenenfalls die Bewilligung der Fördermittel (Bewilligungsstellen im Sinne der jeweiligen Förderverfahren) zuständig sind.

§ 26

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Investitionsprogramme der Förderlinie Land erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien.

(2) Das Verfahren ist so auszugestalten, dass ein möglichst zügiger und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist. Soweit eine digitale Antragstellung, Bewilligung oder Nachweisführung möglich ist, soll diese vorgesehen werden.

(3) Die fachlich zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium Förderrichtlinien und weitere Verfahrensregelungen erlassen, die insbesondere Antrag, Bewilligung, Abrechnung und den Verwendungsnachweis von Fördermitteln betreffen.

§ 27

Berücksichtigung bereichsübergreifender
Zielvorgaben

(1) Die fachlich zuständigen Ministerien berücksichtigen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Investitionsprogramme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und die Auswirkungen des demografischen Wandels nach § 12 Abs. 6 und unterrichten das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium über die Art und Weise dieser Berücksichtigung. Die Unterrichtung soll, soweit möglich, bis zum 15. März 2026 erfolgen.

(2) Zur Unterstützung des Bundes bei der Begebung Grüner Bundeswertpapiere übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, soweit möglich, die für die Identifikation, Kategorisierung und Bezifferung anrechenbarer Ausgaben erforderlichen Angaben, einschließlich der Zuordnung zu den Infrastrukturbereichen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG, der entsprechenden Haushaltstitel, der Höhe der anrechenbaren Ausgaben, der Einordnung nach den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Nachhaltigkeitskategorien sowie der verfügbaren öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Die Übermittlung soll, soweit möglich, bis zum 31. März 2027 erfolgen.

Teil 4

Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen

§ 28

Budgetrahmen

(1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro

entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen.

(2) Hinzu treten die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuführungen in Höhe von insgesamt 600 000 000 Euro, die vollständig der Förderlinie Kommunen zugewiesen werden.

§ 29

Mittelverteilung

(1) Der sich aus § 28 Abs. 1 und 2 ergebende Gesamtbetrag wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach dem Maß der Finanzschwäche der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Mittelwert der Jahre 2023 bis 2025 der jeweils zum 30. Juni nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend. Die Finanzschwäche im Sinne dieses Gesetzes bemisst sich nach dem Verhältnis der Mittelwerte der Schlüsselzuweisungen B der Jahre 2023 bis 2025 der Landkreise und kreisfreien Städte zueinander. Die Schlüsselzuweisungen B der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hierbei zu den Schlüsselzuweisungen B des jeweiligen Landkreises hinzuzurechnen. Die bis einschließlich 30. November 2025 erfolgten Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen B sowie zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende künftige Berichtigungen sind bei der Bestimmung der Finanzschwäche zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte maximal bereitzustellenden Mittel (Regionalbudgets) ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen. Dabei sind auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel nach § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in den jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepten der Landkreise zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte können fortgeschrieben werden.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichten die Bewilligungsstelle, wenn möglich bis zum 15. März 2026, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel nach § 12 Abs. 6 bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigen.

§ 30

Bewilligungsstelle und
Zuwendungsverfahren

(1) Zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für die Förderlinie Kommunen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Im Rahmen der Förderlinie Kommunen können förderfähige Maßnahmen in den Infrastrukturbereichen nach § 2 Abs. 2 gefördert werden.

(3) Antragsberechtigt sind

1. für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften und
2. für die den kreisfreien Städten zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte.

Weitere Antragsberechtigte können durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 bestimmt werden.

(4) Anträge für förderfähige Maßnahmen sind nach dem von der Bewilligungsstelle festgelegten Verfahren, insbesondere unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare oder elektronischen Antragswege, zu stellen.

(5) Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 ist die Bestätigung des jeweiligen Landkreises erforderlich, dass die konkrete Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

(6) Die Prüfung der Bewilligungsstelle beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilisierung. Die Bewilligung der Mittel für förderfähige Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Für das Zuwendungsverfahren nach diesem Gesetz gelten die auf Grundlage des § 33 Abs. 2 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen; die Bewilligungsstelle kann ergänzende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

(7) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 31

Neuverteilung von Mitteln

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten unverzüglich der Bewilligungsstelle, sobald absehbar wird, dass sie die ihnen zugeteilten Regionalbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können. In diesem Fall können diese Mittel abweichend von der in der Anlage 2 geregelten Verteilung durch das fachlich für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium neu verteilt werden.

§ 32

Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden und gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise wie Investitionen finanziert werden. Dies gilt auch für nicht förderfähige Ausgaben der Maßnahme mit Ausnahme von zusätzlich entstehenden Personalausgaben, einschließlich Eigenleistungen. Die Maßnahmen sind im Vorbericht nach § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2020-1-2, gesondert darzustellen.

(2) Investitionskredite, die zur Finanzierung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, benötigt werden, gelten nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b bis d der Gemeindeordnung (GemO) in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO als genehmigt, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter mindestens 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben beträgt. Bei

Unterschreitung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 und fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft kann die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Aufnahme von Investitionskrediten genehmigen, sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen für eine in den kommenden Jahren voraussichtlich auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes sowie zur Vermeidung einer zukünftig seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdenden Zunahme des Standes der Investitionskredite darstellt.

(3) Der Anteil an der Kreditaufnahme nach Absatz 2 ist im Vorbericht nach § 6 GemHVO gesondert darzustellen. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 GemO bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung und Genehmigung von im Rahmen dieses Gesetzes notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und Abs. 4 Nr. 1 GemO.

(5) Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich, sofern dem zuständigen Organ die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse gefasst wurden. Dies gilt nicht für Änderungen des Stellenplans.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführungsvorschriften

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die kommunale Entwicklung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die zur Erfüllung der nach § 8 bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und dem Bund erforderlichen Mitwirkungs- und Berichtspflichten der Bewilligungsstellen und Mittelempfänger, insbesondere zu Zeitpunkt, Form und Umfang der Datenübermittlung, festzulegen,
2. das Nähere zu den zeitlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach § 10 zu regeln, insbesondere zu den Anforderungen an die Durchführung und den Abschluss von Investitionsmaßnahmen sowie zu den hierbei anzuwendenden Nachweis-, Dokumentations- und Ausnahmeregelungen, soweit dies zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben oder zur Regelung landesfinanzierter Maßnahmen erforderlich ist,
3. den Investitionsbegriff nach § 11 sowie die nähere Bestimmung der förderfähigen Maßnahmen und Ausgabenarten zu konkretisieren,
4. das Nähere zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie zu den durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und den weiteren förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben nach § 12 zu bestimmen,
5. das Nähere zu den Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung der Finanzierungsformen, zum Zusammenwirken mit anderen Förderprogrammen sowie nähere Bestimmungen zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter nach § 14 festzulegen,
6. das Verfahren der Weiterleitung von Mitteln nach § 15 Abs. 2, insbesondere die Form der Weitergabe, die Voraussetzungen der Weiterleitung, die Pflichten der Erst- und Letztempfänger sowie das Nachweisverfahren, näher zu regeln,

7. die Befugnisse der nach § 16 Abs. 1 und 2 zuständigen Ministerien auf andere öffentliche Stellen zu übertragen sowie, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen ist, die zuständigen Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes zu bestimmen,
8. das Nähere zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren sowie zum Nachweis- und Prüfverfahren der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen sowie die Einzelheiten der Rückforderung nach § 20 zu regeln,
9. die Verwendung von Formblättern und elektronischen Verfahren für Anträge, Nachweise und Datenübermittlungen der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen vorzuschreiben,
10. den Inhalt und die beizufügenden Unterlagen für Informationsschreiben, Anträge und Bewilligungsbescheide der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen festzulegen,
11. das Nähere zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen nach § 18 sowie weitere zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren erforderliche vergaberechtliche Erleichterungen festzulegen,
12. nähere Bestimmungen zu Art, Umfang und Gestaltung der Hinweise nach § 22 Abs. 1 und 2 zu treffen,
13. die zur Durchführung der Berichtspflichten nach § 27 Abs. 2 erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu Art, Umfang, Format und Fristen der Datenübermittlung sowie zur Anpassung an die vom Bund vorgegebenen Kriterien für Grüne Bundeswertpapiere, festzulegen,
14. das Nähere zum Verfahren nach § 30, insbesondere zu besonderen Fördervoraussetzungen sowie weitere Antragsberechtigzte zu bestimmen,
15. abweichend von den zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungs-

vorschriften Verfahrenserleichterungen im Zuwendungsbau sowie abweichend von den zu §§ 24 und 54 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Verfahrenserleichterungen im Landesbau, insbesondere nach der Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2021 (MinBl. S. 190), zuzulassen, soweit dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung der Durchführung von Investitionsvorhaben nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist; die Abweichungen dürfen nur in dem zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung notwendigen Umfang zugelassen werden; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung sind zu wahren.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 34

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes oder von weiteren Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
 Der Ministerpräsident
 Alexander Schweitzer

Anlage 2
(zu § 29 Abs. 3 und § 31 Satz 2)

Landkreise	Regionalbudget in Euro
Ahrweiler	109.112.046
Altenkirchen (Westerwald)	113.053.415
Bad Kreuznach	140.944.425
Birkenfeld	66.482.825
Cochem-Zell	51.735.117
Mayen-Koblenz	182.457.175
Neuwied	162.654.678
Rhein-Hunsrück-Kreis	88.742.552
Rhein-Lahn-Kreis	108.003.784
Westerwaldkreis	164.535.269
Bernkastel-Wittlich	97.123.895
Eifelkreis Bitburg-Prüm	87.855.147
Vulkaneifel	52.379.340
Trier-Saarburg	131.699.330
Alzey-Worms	113.999.350
Bad Dürkheim	114.256.944
Donnersbergkreis	65.489.472
Germersheim	110.073.998
Kaiserslautern	91.385.116
Kusel	61.240.495
Südliche Weinstraße	93.493.214
Rhein-Pfalz-Kreis	132.956.280
Mainz-Bingen	165.822.592
Südwestpfalz	78.726.668

Kreisfreie Städte	Regionalbudget in Euro
Koblenz	88.969.687
Trier	98.064.004
Frankenthal (Pfalz)	44.495.384
Kaiserslautern	87.342.875
Landau in der Pfalz	41.230.244
Ludwigshafen am Rhein	158.259.446
Mainz	166.850.052
Neustadt an der Weinstraße	47.648.882
Pirmasens	39.822.852
Speyer	39.539.874
Worms	81.074.644
Zweibrücken	29.898.895